

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Landratsamt Miltenberg

41.8240.121-7/21

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag im Rütchdorfer Weg in 63928 Eichenbühl-Guggenberg, Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588, Gemarkung Riedern durch die Fa. Herhof- Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG, Riemannstraße 1, 35606 Solms

Das Landratsamt Miltenberg hat der Firma Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 29.07.2021 die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag im Rütchdorfer Weg in 63928 Eichenbühl-Guggenberg, Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588, Gemarkung Riedern, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018D1147&from=EN>

Herhof-Kompostierung GmbH & Co. KG
Herrn Michael Koch
Riemannstraße 1
35606 Solms

Ihre Ansprechperson:
Frau Geutner
Zimmer 155
Telefon: 09371 501-295
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: ann-katrin.geutner@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom 05.03.2021
Unser Zeichen: 41 -8240.121-7/21

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 29.07.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur
Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an
Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag im Rütchdorfer Weg in 63928 Eichenbühl-
Guggenberg, Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588, Gemarkung Riedern durch die Fa. Herhof-
Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG, Riemannstraße 1, 35606 Solms**

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Firma Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG, Riemannstraße 1, 35606 Solms, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Koch, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 75 t oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588 der Gemarkung Riedern.
- II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst:

Betriebseinheit 1: Anlieferung der Bioabfälle

- Errichtung und Betrieb einer Torluftschleieranlage am Anlieferungstor

Betriebseinheit 3: Bioabfallaufbereitung

- Erneuerung und Vergrößerung der Absaugvorrichtungen der Hallenabsaugung

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

- Erhöhung des Abluftvolumenstroms auf max. 40.000 m³/h
- Realisierung einer vierfachen Luftwechselrate

Betriebseinheit 4: Intensivrotte

- Umbau der Lüftungstechnik der sieben vorhandenen Rotteboxen
- Erhöhung der benötigten Prozessluft auf max. 17.500 m³/h (max. 2.500 m³/h je Box)
- Kühlung des Rotteprozesses ausschließlich über Frischluft der Hallenabsaugung
- Rückbau der vorhandenen Verdunstungskühlanlage

Betriebseinheit 5: Abluftreinigung

- Errichtung und Betrieb eines runden und offenen Biofilters mit einem Durchmesser von 18 m mit vorgeschaltetem Abluftbefeuchter und Ventilator
- Maximal zu behandelnder Abluftvolumenstrom von 40.000 m³/h
- Nutzung des ehemaligen Standorts der Boxenbiofilter als Ersatzteilelager

Betriebseinheit 9: Büro- und Sozialcontainer

- Erweiterung und Modernisierung der Büro- und Sozialcontainer

Nebeneinrichtungen

- Nebeneinrichtung zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag
- Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr

III. Es dürfen nur die in der Tabelle 1 aufgeführten Abfälle und Materialien angenommen, zwischengelagert, behandelt oder kompostiert werden.

Tabelle 1

L f d · N r.	Interne Abfallbe- zeichnung	Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisver- ordnung (AVV)	Abfallbezeichnung nach AVV	Lager- menge [t]	Durchsatz- leistung [t/a]	Lagerungs- art
Einsatzstoffe für Kompostierung (Annahme, zeitweiligen Lagerung, Behandlung)						
1	Bioabfall	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	58	0 – 16.000	Annahme- bunker der Anliefer- halle
		20 03 02	Marktabfälle			
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			
		19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
		19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			
		02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
2	Grünabfall	19 05 99	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen- Abfälle a. n. g.	230	0 – 4.000	Lager- fläche vor der Grünschnitt halle
		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			
		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			
		03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle					

Abfälle zur zeitweiligen Lagerung, internen Verwertung und/oder Entsorgung (Abfälle ergeben sich aus lfd. Nr. 1 und 2)						
3	Wurzelholz	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	100	0 - 100	Lagerfläche vor der Grünschnitt halle Interne Verwertung
4	Störstoffe > 60 mm	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19,5	0 – 350	Lagerung in Nachrotte-halle Entsorgung
5	Siebreste 15 – 60 mm	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	280	0 - 500	Lagerung in Nachrotte-halle Entsorgung
6	Grünschnitt (grob zerkleinert) 30 – 150 mm	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	230	0 – 650 davon Vermarktung als Brennstoff 0 – 300	Grünschnitt lagerhalle oder Nachrotte-halle Interne Verwertung oder Entsorgung
		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			
		03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			
		03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			
7	Grünschnitt (grob zerkleinert) 0 – 30 mm	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	160	0 - 2700	Lagerung in Grünschnitt halle Interne Verwertung
		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			
		03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			
		03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			

IV. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag
2. Allgemeine Angaben
3. Angaben zum Standort der Anlage
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
5. Angaben zur Luftreinhaltung
6. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
7. Angaben zur Anlagensicherheit
8. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
9. Angaben zum Ausgangszustand und zur Betriebseinstellung
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
12. Angaben zum Gewässerschutz
13. Angaben zum Naturschutz
14. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

V. **Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung umfasst die Baugenehmigung für den Umbau der Kompostierungsanlage Miltenberg durch Erneuerung/Änderung der Hallenabsaugung und der Lüftungstechnik der Rotteboxen sowie den Bau eines offenen Biofilters und die Erneuerung der Container des Sozial-/Bürobereiches.

VI. **Aufhebung der Nebenbestimmungen anderer Bescheide**

- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 20.08.1996, Az. 31-824.121-16/96
 - Die Ziffer 5.2.1.2 wird bezüglich der Anlagenkapazität durch die Ziffer 2.4.2 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Ziffer 5.2.1.4 wird durch die Ziffer 2.3.3 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Ziffern 5.2.1.9 und 5.2.2.6 werden aufgehoben.
 - Die Ziffer 5.2.2.5 wird durch die Ziffer 4.3.1.1 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Ziffern 5.2.5.1 und 5.2.5.2 werden bezüglich der Dokumentation durch die Ziffern 7.3.1, 7.3.2 und 7.3.3 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Auflagen unter Ziffer 5.3 bezüglich des Lärmschutzes werden durch die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides ersetzt.
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 28.08.1997, Az. 31-824.121-7/97
 - Die Ziffer 4.3 wird bezüglich der Anlagenkapazität durch Ziffer 2.4.2 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Ziffern 4.4 und 4.5 werden aufgehoben.
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 12.11.2007, Az. 411-8240.121-65/0
 - Die Auflagen unter Ziffer 4 zum Betrieb der Biofilteranlage werden durch die Auflagen unter Ziffer 4.3 dieses Bescheides ersetzt.

VII. **Nebenbestimmungen**

1. **Die Anlagen- und Betriebsdaten werden wie folgt festgeschrieben:**

1.1 **Haupt- und Nebeneinrichtungen**

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag

Durchsatz Einsatzstoffe:	20.000 t/a
Anzahl Rotteboxen:	7 (je 120 m ³ Fassungsvermögen)
Anzahl Boxenbefüllungen:	ca. 345/a
Max. Boxenbefüllungen:	360/a

Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr:

Max. Lagerkapazität: (vgl. Tabelle 1)	1.078 t
--	---------

Nebeneinrichtung zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag:

Max. Behandlungskapazität:	310 t/d
davon	
Behandlung Grünschnitt mittels externem Schredder:	ca. 230 t/d (ca. alle 3 Wochen)
Aufbereitung Bioabfälle:	ca. 58 t/d
Behandlung Anlieferungsspitzen:	ca. 22 t/d

1.2 Geräte und Maschinen

Radlader (drei Stück)

Hersteller:	Kommatsu
Modell:	W 200
Nennleistung:	95,2 kW/ 129 PS
Kraftstoff:	Diesel

Siebanlage

Hersteller:	Doppstadt Calbe GmbH
Modell:	SM 518
Leistung:	43 kW (58) PS bei 2.100 min ⁻¹

Abfallzerkleinerer (Schredder intern)

Hersteller:	JENZ GmbH
Modell:	AZ 35 D
Nennleistung:	147 kW
Durchsatzleistung:	60-120 m ³ /h

Mobile Zerkleinerungsanlage (Schredder extern)

Hersteller:	J. Willibald GmbH
Typ:	EP 5500 Shark
Nennleistung:	353 kW bzw. 382 kW
Durchsatz:	130-220 m ³ /h

Hartstoffabscheider

Hersteller:	Happle GmbH
-------------	-------------

Torluftschleieranlage

Hersteller:	Teddington Luftschleieranlagen GmbH
Modell:	noch nicht bekannt

Variationen zu den in der Planung zugrunde gelegten Angaben sind zulässig, sofern dies keine Erhöhung der Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten zur Folge hat.

Die Gleichwertigkeit der geräuschrelevanten Änderungen ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers bzw. durch schalltechnischen Nachweis eines für die Aufgabenstellung qualifizierten Sachverständigen zu dokumentieren.

1.3 Anlagen zur Abgasreinigung

Gewebefilter Hartstoffabscheider – Technische Daten

Hersteller:	Happle GmbH & Co.
Typ:	Gewebefilter BA_4800
Baujahr:	1997
Anzahl Schläuche/Taschen:	138
Filterfläche:	132 m ²
Filtermaterial Typ:	Teflon, QP007-Antistatik
Abreinigung:	pneumatisch
Zu behandelnde Abluftmenge:	ca. 7000 m ³ /h

Biofilter und Abluftwäscher – Technische Daten

Typ:	Abluftwäscher
Berieselungsdichte:	14,9 m ³ /m ² x h
Förderdaten Wäscherpumpe:	ca. 80 m ³ /h gegen 1,3 bar
Wasservorlagevolumen im Wäscher:	3,87 m ³
Kapazität des Filters:	bis 40.000 m ³ /h
Höhe des Wäschers (gesamt):	ca. 3330 mm
Länge des Wäschers (gesamt):	ca. 5040 mm
Breite des Wäschers (gesamt):	ca. 3410 mm
Filterfläche Biofilter:	254 m ²
Filterflächenbelastung:	157 m ³ /m ² x h bei 40.000 m ³ /h
Förderdaten Abluftventilator:	max. 40.000
Abluft-Geschwindigkeit im Biofilter:	0,043611 m/s
Verweilzeit der Abluft im Biofilter:	40.12 s bei 40.000 m ³ /h

1.4 Öffnungs- und Betriebszeiten

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Samstags (Ausnahmefall)	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Betriebszeiten

Montag bis Freitag	6:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstags (Ausnahmefall)	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Grundsätzliche Anforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

-
- 2.1.2 Gegenüber den Planunterlagen aufgetretene Änderungen und Ergänzungen bei Anlagen sind mit Nennung von Hersteller, Typ und technischen Daten der einzelnen Anlagen dem Landratsamt Miltenberg vor der Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Miltenberg anzuzeigen.
- 2.1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage (mit allen Anlagenteilen) begonnen worden ist.
Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann diese Frist aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- 2.1.5 Es hat eine Abnahme durch das Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Immissionsschutz, zu erfolgen.
- 2.1.6 Das Betriebsgelände ist so zu umfrieden, dass ein Betreten des Geländes durch Unbefugte nicht ohne weiteres möglich ist. Die Zufahrt ist mit einem verschließbaren Tor zu versehen. Diesen Anforderungen wird z. B. durch einen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von ca. 2 m entsprochen.
- 2.1.7 Am Tor zum Betriebsgelände ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthalten muss:
- Bezeichnung der Anlage
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Öffnungszeiten
- Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Grünabfällen, Bioabfällen oder sonstigen Abfällen außerhalb der Annahmezeiten unzulässig ist. Der Eingangsbereich der Anlage ist so zu gestalten, dass das Betriebspersonal die Anlieferung wirksam kontrollieren kann.
- 2.1.8 Das Tor zum Betriebsgelände ist außerhalb der Öffnungszeiten zu verschließen.
- 2.1.9 Die Befahrbarkeit der Anlage muss bei jeder Witterung möglich sein.
- 2.1.10 In der Anlage sind getrennte Bereiche (z.B. Annahme-, Lager- und Behandlungsbereiche) entsprechend den Antragsunterlagen einzurichten. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.
- 2.1.11 Auf der Grundlage der prognostizierten monatlichen Auslastung ist – unter Berücksichtigung von jahreszeitlichen Absatzschwankungen – eine ausreichende Lagerkapazität vorzusehen.
- 2.2 **Betrieb**
- 2.2.1 Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass die jahreszeitlich bzw. durch den Abfallerzeuger bedingt in unterschiedlicher Menge angelieferten Abfälle sicher und möglichst geruchsemissionsarm verarbeitet werden können.

-
- 2.2.2 Bei Betriebsstörungen oder fehlendem Absatz von Material ist die Annahme nur bis zur maximal genehmigten Lagerkapazität zulässig.
- 2.2.3 Alle Betriebszustände, die vom beantragten Anlagenbetrieb abweichen, sind dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.
- 2.2.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Verwehungen von in den angelieferten Abfällen enthaltenen leichten Fremdbestandteilen auf Nachbargrundstücke vermieden werden.

2.3 **Annahme der Abfälle**

- 2.3.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.
- 2.3.2 Grundsätzlich dürfen in der Kompostieranlage nur Abfälle angenommen, zeitweise gelagert und behandelt werden, welche die Anforderungen nach BioAbfV (insbesondere Vorgaben des Anhangs 1 Spalte 3) erfüllen.
- 2.3.3 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle durch fachkundiges Personal vorzunehmen.

Die Eingangskontrolle hat zu umfassen:

- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
- Ermittlung der Menge
- Feststellung der Abfallart und Zulässigkeit der Annahme
- Sichtkontrolle zur Feststellung der Schad- und Fremdstofffreiheit der Abfälle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Verunreinigungen mit Fremdstoffen)

Die Daten sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

- 2.3.4 Soweit in den angelieferten Abfällen Fremdstoffe enthalten sind, sind diese, soweit möglich, auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anlieferungen, die ungeeignetes Material in einem nicht aussortierbaren Umfang enthalten, sind zurückzuweisen. Sie dürfen auf dem Anlagengelände nicht zwischengelagert werden.
- 2.3.5 Die Annahme und Entladung von zu kompostierenden Abfällen darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters des Betreibers erfolgen.
- 2.3.6 Die Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn die weitere Entsorgung gesichert ist.

2.4 **Einsatzstoffe**

- 2.4.1 Die Genehmigung umfasst die in Tabelle 1 unter laufender Nummer (lfd. Nr.) 1 und 2 genannten Einsatzstoffe. Es dürfen nur Abfälle mit Abfallschlüsselnummern angenommen und behandelt werden, die als Einsatzstoffe aufgeführt sind.

2.4.2 Die maximale Durchsatzleistung beträgt 20.000 t/a. Die Durchsatzleistung ist dabei auf die Frischsubstanz der zu kompostierenden Materialien zu beziehen.

2.5 **Zeitweilige Lagerung**

2.5.1 Die Lagerkapazität der Anlage ist auf die beantragte Gesamtlagerkapazität von max. 1.078 t nicht gefährliche Abfälle begrenzt.

2.5.2 Die Lagerungsdauer der Abfälle ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

2.5.3 Die zur Behandlung angelieferten Grün- und Bioabfälle dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen Annahme- und Lagerbereiche gelagert werden.

2.5.4 Es ist sicherzustellen, dass kein Abfall unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb des Zwischenlagers abgelagert wird.

2.5.5 Die Anlieferung und die weitere Handhabung sowie die Zwischenlagerung der Bioabfälle sind so zu gestalten, dass eine Verschleppung von Bioabfällen bzw. von Keimen durch Fahrbewegungen sowie eine Re-Infektion von hygienisiertem Rottematerial ausgeschlossen wird.

2.5.6 Die in der Kompostieranlage eingesetzten Stoffe dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen kompostiert und gelagert werden.

2.5.7 Eine Zwischenlagerung von Abfällen und Materialien außerhalb der im Genehmigungsantrag vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig.

2.5.8 Eine offene Zwischenlagerung von leicht verdichtbaren Grünabfällen (z.B. Rasenschnitt als Monofraktion) ist nicht zulässig.

2.5.9 Überlagertes, schon in Rotte befindliches Material sowie übermäßig feuchtes Material ist zurückzuweisen oder im Bereich der Bioabfallanlieferung anzunehmen und der Intensivrotte zuzuführen.

2.5.10 Zur Bereitstellung von Strukturmaterial ist eine ausreichende Vorratshaltung vorzusehen.

2.5.11 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

2.6 **Behandlung und Kompostierung**

2.6.1 Die Intensivrotte ist in geschlossenen Rotteboxen durchzuführen.

2.6.2 Die Nachrotte ist überdacht durchzuführen.

-
- 2.6.3 Geruchsintensive Bioabfälle sind so schnell wie möglich, nach Möglichkeit arbeitstäglich, in die Kompostierung einzubringen.
- 2.6.4 Schwer verrottbare Bestandteile, wie Äste, Strauchwerk etc. sind vor dem Einbringen in den Kompostierungsprozess zu zerkleinern.
- 2.6.5 In den Rotteboxen dürfen nur im Hinblick auf einen optimalen Rotteprozess aufbereitete Bioabfälle (abgestimmter Feuchtgehalt, Strukturanteil, pH-Wert) behandelt werden. Die Rottesteuerung hat so zu erfolgen, dass ein möglichst hoher Abbau organischer Substanz stattfindet; eine Rottedauer von 7 Tagen in den Boxen darf nicht unterschritten werden. Die Intensivrotte ist mit kontrollierter Be- und Entlüftung durchzuführen.
- 2.6.6 Zur Sicherstellung einer ausreichenden Hygienisierung ist für das gesamte Material eine ausreichende Verweilzeit bei den von der BioAbfV vorgegebenen Temperaturen (vgl. Ziffer 2.1 Anhang 2 der BioAbfV) einzuhalten. Dies ist durch entsprechende Betriebsaufzeichnungen für jede Miete nachzuweisen und zu dokumentieren („Mietenprotokoll“).
- 2.6.7 Es ist auf einen gleichmäßigen Feuchtigkeitsgehalt (zwischen 40-60 Gew.-% Wassergehalt) in den Kompostmieten/ der Intensivrotte zu achten. Ein geringerer Feuchtigkeitsgehalt der Kompostmieten ist zulässig, insofern der weitere Rotteprozess nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Der Wassergehalt der Mieten soll jedoch 35 Gew.-% nicht unterschreiten.
- 2.6.8 Der Rotteverlauf der Intensivrotte ist kontinuierlich durch Messung der Temperatur zu kontrollieren.
- 2.6.9 Der Rotteverlauf der Nachrotte ist regelmäßig durch Messung der Temperatur zu kontrollieren. Die Temperaturmessungen sollen an mindestens drei repräsentativen Zonen vorgenommen werden.
- 2.6.10 Die prüffähigen Aufzeichnungen des Temperaturverlaufs und der Umsetzungszeitpunkte müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen vorgelegt werden.
- 2.6.11 Haupt- und Nachrotte sind so zu führen, dass die Geruchsstoffemissionen möglichst gering bleiben. Hierzu ist eine gleichmäßig günstige Rotteführung einzuhalten (genügend freies Porenvolumen, homogene Materialzusammensetzung, geeignetes C:N-Verhältnis, ausreichende Belüftung, pH-Wert im neutralen Bereich).

Hinweis:

Als Orientierungswerte für eine günstige Rotteführung können die Anforderungen der Richtlinie VDI 3475, Bl. 6 (Kap. 5.3) an das Rottegemisch zu Grunde gelegt werden.

2.6.12 Zur Durchlüftung und Auflockerung des zu kompostierenden Materials sind die Mieten in regelmäßigen Zeitabständen, in Abhängigkeit vom Rottegrad, umzusetzen. Die Bildung von anaeroben Zonen, die zur Geruchsemission führen können, ist zu vermeiden.

2.6.13 Zur Verhinderung anaerober Abbauprozesse ist darauf zu achten, dass sich am Mietenfuß keine Staunässe bildet und Sickerwasser ungehindert abfließen kann. Der Bereich zwischen den Mieten ist stets von abflusshemmenden Stoffen bzw. Verunreinigungen frei zu halten. Ggf. sind die Mieten auf eine Bodenschicht aus Strukturmaterial aufzusetzen.

2.7 **Sickerwasserbehandlung**

2.7.1 Sickerwasser darf aus hygienischen Gründen (Vermeidung einer Reinfektion) sowie auch aus Gründen der Geruchsminimierung nur im frühen Hauptrottestadium zur Befeuchtung der Intensivrotte eingesetzt werden.

2.7.2 Das in den Rotteboxen anfallende Sickerwasser ist zu erfassen und innerhalb der Rotteboxen vor der Hygienisierung zu verregnen.

2.7.3 Die aus dem Bereich der Bioabfallkompostierung anfallenden Sickerwässer dürfen nicht zur Befeuchtung der Grüngutmieten herangezogen werden.

2.7.4 Absetzrückstände aus der Sicker- und Oberflächenwassererfassung sind - soweit von der Produktqualität her zulässig - der Hauptrotte zuzuführen.

2.8 **Kompostaufbereitung und Abgabe**

2.8.1 Nach Abschluss des Kompostierungsprozesses ist das Material abzusieben. Der Fertigkompost ist über eine Hartstoffabscheidung zu führen. Die auszusortierenden Fraktionen sind so zu wählen, dass nichtbiologische Fremdbestandteile möglichst vollständig aus dem fertigen Kompost ausgeschleust werden.

2.8.2 Bei der Siebung anfallende Fremdbestandteile aus dem angelieferten Material, wie z. B. Kunststoffe, Metallteile, Glas u. ä., sind, soweit sie nicht verwertbar sind, einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

2.9 **Personal**

2.9.1 Der Betreiber hat für den Betrieb über qualifiziertes Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

2.10 **Störung des Betriebs**

2.10.1 Auf Störungen des Betriebs der Kompost- oder der Abgasreinigungsanlage muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und/oder akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

2.10.2 Bei Störmeldungen sind vom Anlagenbetreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, die ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb voraussetzt.

3. Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz, „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ vom 26.08.1998, veröffentlicht im vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt vom 28.08.1998, Seite 501 ff. zu beachten.

3.2 Die Beurteilungspegel der Geräuschkontingente aller Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des Fahr- und Ladeverkehrs, sowie der Geräuschkontingente der in der Nachbarschaft ansässigen bzw. künftig ansässigen Betriebe dürfen in ihrer Summenwirkung an dem maßgeblichen Immissionsort, Wohnhaus Schollheiterhof, Grundstück Fl. Nr. 935/1, die in der Nr. 6.1 d) TA- Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

3.3 Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit bezieht sich auf eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Sie beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

3.4 Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

3.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.6 Der für das Wohnhaus Schollheiterhof zugeordnete Immissionsrichtwert gilt als eingehalten, wenn das der Anlage zuzurechnende Geräuschkontingent den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

3.7 Lärmintensive Arbeiten (Verladerarbeiten, Radladerbetrieb, Schredder-, Sieb- und Aufbereitungsarbeiten) während der Nachtzeit sind unzulässig.

3.8 Das Ablufterfassungssystem der Halle sowie die Beaufschlagung des Abgasreinigungssystems sind während der Nachtzeit auf den notwendigen Zuluftbedarf (Bedarf Rotteboxen, Bedarf Biofilter) zu reduzieren.

3.9 Die auf der Kompostanlage eingesetzten Maschinen und Geräte sind entsprechend dem Stand der Lärmschutz- und Erschütterungstechnik zu betreiben und zu warten.

4. Luftreinhaltung

4.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung

- 4.1.1 Das Umsetzen der Mieten ist bevorzugt bei günstiger Wetterlage (keine anhaltende Schwachwind- oder Inversionswetterlagen, kein Wind in Richtung nahe gelegener Ortschaften) durchzuführen.
- 4.1.2 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern, damit Staubaufwirbelungen vermieden werden. Größere Verunreinigungen wie z.B. Materialverluste beim Radladertransport sind umgehend zu beseitigen.
- 4.1.3 Staubaufwirbelungen und –verfrachtungen sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Befeuchtung zu vermeiden.
- 4.1.4 Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist ohne unmittelbare betriebliche Notwendigkeit nicht zulässig.
- 4.1.5 Bei Wetterlagen, die Staubemissionen besonders begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) sind die Bearbeitung und der Umschlag von staubenden Gütern weitgehend einzustellen.
- 4.1.6 Die Abwurfhöhen bei Umschlag und Aufbereitung von Material (z.B. Materialaustrag aus Siebmaschine, Beladung von Lkw) sind zu minimieren.
- 4.1.7 Beim Umschlag von Material mit staubenden Feinanteilen ist - soweit nicht durch die Eigenfeuchte des Materials bereits gewährleistet - durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wasserbedüsung) eine Materialfeuchte sicherzustellen, welche Staubemissionen möglichst verhindert.
- 4.1.8 Bei Umsetzungsvorgängen an den Kompostmieten sind Wasserbedüsungseinrichtungen zur Oberflächenbefeuchtung einzusetzen, soweit nicht durch eine ausreichende Feuchte des Kompostes Staubemissionen weitgehend vermieden werden.
- 4.1.9 Schredder, Zerkleinerer und Siebmaschinen sind mit Wasserbedüsungseinrichtungen oder in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten, soweit nicht durch eine ausreichende Feuchte bzw. Befeuchtung der zu behandelnden Abfälle Staubemissionen weitgehend vermieden werden.
- 4.1.10 Das Tor der Anlieferungshalle ist mit einer Torluftschleieranlage auszurüsten und ist jeweils unmittelbar nach der Ein- bzw. Ausfahrt zu schließen. Die Funktion der Torluftschleieranlage ist mit dem Anlieferungstor zu koppeln und die Aktivierung hat bei Öffnung des Tores automatisch zu erfolgen.

-
- 4.1.11 Die Hallenbereiche zur Unterbringung der geruchsrelevanten Prozess- und Verfahrensschritte (Materialannahme für Bioabfälle, Aufbereitung, Intensivrotte) sind ständig auf Unterdruck zu halten. Ein Luftdurchzug in der Halle ist durch geeignete Maßnahmen zuverlässig zu vermeiden.
 - 4.1.12 Alle Hallentore müssen in geschlossenem Zustand dicht schließend sein.
 - 4.1.13 Die geruchsbehaftete Hallenabluft über dem Bioabfallbunker, dem Schredder der Bioabfallaufbereitung, dem Rohstoffbunker und unter dem Dach vor den Intensivrotteboxen ist zu erfassen und zur Behandlung einem Biofilter mit vorgeschalteter Konditionierungseinrichtung und/oder den Intensivrotteboxen als Prozessluft zuzuführen.
 - 4.1.14 Die geruchsbehaftete Abluft im Torbereich der Intensivrotteboxen ist wirksam zu erfassen. Die Absaugung muss bei geöffneten Rotteboxen, sowie auch während der Öffnung und Schließung der Rotteboxen, in Betrieb sein.
 - 4.1.15 Die Wirksamkeit der Hallenabsaugung ist im Zuge der Schlussabnahme durch eine geeignete Methode qualitativ nachzuweisen (z.B. Nachweis der Luftströmung mittels Raucherhörnchen oder Nebelgenerator).
 - 4.1.16 Die für die Intensivrotte innerhalb der Rotteboxen benötigte Frischluft ist ausschließlich über die Hallenabsaugung zur Verfügung zu stellen.
 - 4.1.17 Die Rotteboxen sind abzusaugen. Die abgesaugten geruchsbehafteten Abgase sind über einen Biofilter mit vorgeschalteter Konditionierungseinrichtung zu reinigen.
 - 4.1.18 Die Tore der Rotteboxen sind im Rottebetrieb stets geschlossen zu halten. Das vorübergehende Öffnen zum Beschicken oder Entleeren bzw. sonstigen, betriebsbedingt notwendigen Tätigkeiten, ist hiervon ausgenommen. Bei geöffnetem Tor (z.B. während der Befüllung oder Entleerung einer Box) ist durch ausreichenden Unterdruck sicherzustellen, dass keine geruchsbeladene Boxenluft in die Aufbereitungshalle dringen kann.
 - 4.1.19 Vor jeder Neubefüllung ist die jeweilige Rottebox insbesondere im Bereich der Absaugvorrichtungen auf Verunreinigungen zu überprüfen und im Bedarfsfall zu reinigen.
 - 4.1.20 Während des Ein- und Austrags von Material ist Luftzufuhr der jeweiligen Rottebox abzuschalten.
 - 4.1.21 Der Rotteverlauf in den jeweiligen Rottephasen ist zu überwachen (z.B. Temperatur, Sauerstoffgehalt und Feuchtigkeit in den Rotteboxen).

4.2 **Dieselmotoren**

- 4.2.1 Den mit Dieselmotoren angetriebenen Geräten oder Umsetzfahrzeugen darf als Kraftstoff nur Dieselkraftstoff zugeführt werden, der den Anforderungen der 10. Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV) sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht.

4.2.2 Dieselmotoren sind entsprechend den Vorgaben der Motorhersteller regelmäßig zu warten. Im Betriebstagebuch ist dies durch Eintrag (mit Datum, Betriebsstundenzählerstand, Nennung der verantwortlichen Wartungsperson oder Wartungsfirma und Unterschrift) entsprechend zu dokumentieren.

4.3 **Biofilter**

4.3.1 **Betrieb**

4.3.1.1 Für die Auslegung und den Betrieb der Biofilteranlage gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3477 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit März 2016).

Es ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Der Absaugventilator muss in seiner Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.
- Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten.
- Die Befeuchtungseinrichtung ist so auszulegen und zu betreiben, dass der Feuchtegehalt des Rohgases ständig im Bereich der Sättigungsgrenze liegt.
- Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte ständig zwischen 40 % und 60 % liegen. Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenze liegt.
- Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterial sollte im Dauerbetrieb zwischen + 10 und + 40 °C liegen. Gegebenenfalls sind geeignete Wärmedämmmaßnahmen für den Winterbetrieb durchzuführen.
- Der Filterkörper ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere im Randbereich dauerhaft keine Rohgasdurchbrüche auftreten.
- Überschüssiges Wasser aus der Wasservorlage des Biofilters ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen.
- Der pH-Wert des Biofiltermaterials ist im neutralen Bereich zu halten. Dies ist durch vierteljährliche Überprüfungen des Filtermaterials zu dokumentieren.
- Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. das Filtermaterial auszutauschen.

4.3.1.2 Eine Austrocknung des Biofiltermaterials ist zu verhindern. Bei hohen Außentemperaturen ist das Biofiltermaterial im Bedarfsfall mittels Verregner oder Wasserschlauch zusätzlich zu befeuchten.

4.3.1.3 Der typische Rohgasgeruch darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar sein.

4.3.1.4 Pflanzenbewuchs ist aus dem Filtermaterial zu entfernen.

4.3.1.5 Für den Betrieb der Abgasreinigungsanlage ist eine Betriebsanleitung unter Berücksichtigung vom Lieferer gegebenen Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss am Einsatzort der Anlage verfügbar sein. Hierbei ist außerdem ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen (Hinweise siehe VDI 3477 (Stand 03/2016) Kapitel 7.3.3.1 und 7.3.3.2).

4.3.1.6 Vor der Inbetriebnahme des Biofilters ist ein Betriebsüberwachungskonzept nach den Vorgaben des Herstellers zu erstellen.

4.3.1.7 Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebes der Biofilteranlage hat nach den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch entsprechend den nachfolgenden Festlegungen, zu erfolgen:

	werktäglich	wöchentlich	14 - tägig	halbjährlich
Funktionsüberwachung	X			
Visuelle Kontrolle (Setzungen, Rissbildungen, Bewuchs)		X		
Messungen				
Temperatur vor dem Biofilter			x	
Relative Feuchte am Biofildereintritt			x	
Volumenstrom vor dem Biofilter			x	
Strömungswiderstand im Filtermaterial durch Differenzdruckmessung			x	
Filtermaterial				
Wassergehalt			x	
pH-Wert				x*
Glühverlust				x

*Bei regelmäßigen Ammoniakgehalten von unter 5 mg/m³ (s. Auflage 4.3.1.8) kann auf die halbjährliche pH-Wert-Messung verzichtet werden.

Die vom Hersteller angegebenen Parameterbereiche sind einzuhalten.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Hinweis:

Eine Verlängerung der Überwachungszyklen ist auf Antrag des Anlagenbetreibers möglich, wenn sich mit Erfahrungswerten, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb gewonnen wurden, belegen lässt, dass der Zweck der Überwachungsmaßnahmen mit längeren Zyklen ebenso gut erreichbar ist.

4.3.1.8 Um eine Versauerung des Biofilters frühzeitig zu erkennen, ist durch den Betreiber entweder die Ammoniakkonzentration vor dem Biofilter oder alternativ der pH-Wert des Biofiltermaterials zu messen.

Ammoniakmessung:

Die Feststellung der Ammoniakkonzentration hat monatlich an einer geeigneten Messöffnung halbquantitativ mittels Prüfröhrchen zu erfolgen. Die Messergebnisse sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen. Nach Durchführung der Messung ist von dem verwendeten Prüfröhrchen ein Foto zu machen und dem jeweiligen Messergebnis im Betriebstagebuch zuordenbar beizufügen.

Solange der Ammoniakgehalt im Rohgas gemäß halbquantitativer Messung regelmäßig unter 5 mg/m³ (bzw. ca. 7 ppm) liegt, kann auf eine regelmäßige pH-Wert-Messung des Biofiltermaterials verzichtet werden. Insofern die Ammoniakkonzentration für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig unter 5 mg/m³ liegt, können auf Antrag des Betreibers die Ammoniakmessungen bis auf weiteres ausgesetzt werden.

pH-Wert-Messung:

Bei Ammoniakgehalten von über 5 mg/m³ ist der pH-Wert des Biofiltermaterials halbjährlich zu bestimmen. Hierzu ist aus mindestens zwei Stellen z.B. mittels Erdbohrer oder Aufgrabung Biofiltermaterial aus mindestens 0,5 m Tiefe zu entnehmen. Die Bohrlöcher sind im Anschluss wieder sorgfältig zu verschließen. Gegenmaßnahmen zur Versauerung sind ab einem pH-Wert ≤ 6 zu treffen, da ab diesem pH-Wert neben einer eventuell verringerten Reinigungsleistung auch die Bildung und Freisetzung nitroser Gase zu besorgen ist.

Hinweis:

Zum Schutz vor Versauerung des Biofilters wird – auch im Eigeninteresse des Betreibers – empfohlen, neben der Ammoniakkonzentration auch analog den Gehalt an Schwefelwasserstoff (H₂S) messen zu lassen. Bei höheren H₂S-Konzentrationen (über 4 ppm) sollte der pH-Wert des Biofiltermaterials halbjährlich gemessen werden.

Gemäß VDI 3477 ist der pH-Wert im Biofiltermaterial gemäß Methodenbuch zur Analyse von Kompost der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zu bestimmen (=Messung in CaCl₂-Lösung, nicht in Wasser).

- 4.3.1.9 Der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Abgasreinigungseinrichtungen und der zugehörigen Apparate haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.
- 4.3.1.10 Das Filtermaterial des Biofilters ist spätestens dann zu erneuern, wenn im gereinigten Abgas der für das Rohgas typische Geruch eindeutig wahrgenommen werden kann.
- 4.3.1.11 Die Auswechslung des Filtermaterials ist mit Angabe von Datum und Menge des ausgewechselten Filtermaterials im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.3.1.12 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen zu
 - Betriebs- und Stillstandszeiten,
 - durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Funktionskontrollen sowie
 - besonderen Vorkommnissen (z.B. Betriebsstörungen einschließlich getroffener Maßnahmen zur Störfallbehebung oder Zeiten mit erhöhten Geruchsemissionen) im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.3.1.13 Soweit bei der Überwachung der Abgasreinigungsanlage Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend zu beheben.

4.3.1.14 Während Störungen sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

4.3.2 Emissionsbegrenzung

4.3.2.1 Die Biofilteranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Geruchsintensive Stoffe (Nr. 5.4.8.5 TA Luft) 500 GE/m³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.

4.3.2.2 Die Geruchsstoffkonzentration ist als Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen vom Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

5. Emissionsmessungen

5.1 Durchführung und Auswertung von Emissionsmessungen

5.1.1 Nach Errichtung sind durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflage 4.3.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung für Geruchsstoffe nicht überschritten wird. Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

5.1.2 Die in Ziffer 5.1.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (Wiederholungsmessungen).

5.1.3 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

5.1.4 Die Messungen sind bei Betriebszuständen mit maximalen Emissionen (i.d.R. bei Volllast) so durchzuführen, dass ihre Ergebnisse die Emission der Anlage repräsentativ widerspiegeln.

5.1.5 Zur Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

5.1.6 Die Emissionsgrenzwerte für Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 4.3.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

-
- 5.1.7 Für die Biofiltereinrichtung gilt, dass sie ihre Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn die unter Auflage Nr. 4.3.2.1 aufgeführte Emissionsbegrenzung für Geruchsstoffe eingehalten wird und der für das Rohgas typische Geruch hinsichtlich Intensität, Qualität und hedonischer Wirkung nicht mehr wahrnehmbar ist.
- 5.1.8 Den beauftragten Messinstituten sind die für die Erstellung der Messberichte erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.9 Vor den Probenahmen ist die Biofilteroberfläche auf gleichmäßige Durchströmung hin zu überprüfen. Festgestellte Durchbrüche und Randgängigkeiten sind vor den Geruchsprobenahmen zu beseitigen.
- 5.1.10 Die Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration in einer Gasprobe und die Auswertung der Ergebnisse soll nach DIN EN 13725 „Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ in Verbindung mit VDI 3884 sowie VDI 3882 Blatt 1 und 2 erfolgen. Die Gasprobe ist über Unterdruckprobenehmer in einen geruchsneutralen Sammelbeutel zu ziehen. Bei der statischen Probenahme für die Olfaktometrie ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit vom Volumenstrom des Olfaktometers ein für mindestens eine Einzelmessung (zwölf Messreihen) ausreichendes Volumen entnommen wird.
- 5.1.11 Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unaufgefordert und unverzüglich dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen ist.
- 5.1.12 Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 5.1.13 Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

5.2 **Messplätze und Messstrecke**

- 5.2.1 Für die Durchführung der in Auflagen Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.
- 5.2.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

5.2.3 Für die unter Auflage 4.3.1.8 aufgeführte halbquantitative Messung der Ammoniakkonzentration ist in der Rohgasführung zwischen dem Biofilter und Abluftbefeuchter eine geeignete Messöffnung vorzusehen.

5.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

5.3.1 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss jeweils kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

6. Abfallentsorgung

6.1 Die Entsorgung anfallender Abfälle hat ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der dazugehörigen untergesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

6.2 Die Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund von deren Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

6.3 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden in Tabelle 2 gelisteten Abfallschlüsseln (ASN) nach Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) zuzuordnen:

Tabelle 2

Interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfallmenge [t/a]
Altöle: Hydraulik-, aschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0 – 0,2
	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
Brennstoff 30 – 150 mm	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	0 – 300
	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
	03 01 05	Sägemehl, Späne,	

		Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler), Wischtücher und Schutzkleidung; Fett und ölverschmierte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0 – 0,1
Sonstige Abfälle hier: Fehlchargen / Störstoffe	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	0 – 30
Störstoffe > 60 mm	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	0 – 350
Fe-Altmetall (Störstoff)	19 12 02	Eisenmetalle	0 – 2
Siebreste 15 – 60 mm	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	0 – 500

Die fett gedruckten Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft.

- 6.4 Andere, beim Betrieb der Anlage ggf. anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen und mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.
- 6.5 Diese Abfälle sind in den Jahresberichten unter Angabe der jährlich angefallenen Mengen zu berücksichtigen.
- 6.6 Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen.
Die Abfälle, die weder einer stofflichen noch energetischen Verwertung zugeführt werden können und beseitigt werden müssen, sind Einrichtungen der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg zu übergeben. Hierbei ist die Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.
Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet oder in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg beseitigt werden können, sind sie grundsätzlich den Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

6.7 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes, wie z.B. die Nachweisverordnung, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen [Verpackungsverordnung – VerpackungsV], die Altölverordnung [AltöIV] und des Bundeslandes Bayern, wie z.B. das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern [Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG], die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.

7. **Dokumentation**

7.1 **Betriebsordnung**

Der Betreiber hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungs- und Betriebszeiten,
- Regelungen für den Ablauf und den Betrieb der Anlage, wie z.B. Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, Fahrzeug-, Geräte-, und Personaleinsatz,
- telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person und Notrufe,
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall, aufzunehmen.

Die Betriebsordnung gilt für die Benutzer der Anlage. Daher ist diese mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

7.2 **Betriebshandbuch**

7.2.1 Der Betreiber hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

7.2.2 Im Betriebshandbuch sind festzulegen:

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- für Normalbetrieb, Instandhaltung, Stillstandzeiten, An- und Abfahren, Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlagen erforderlichen Maßnahmen und Arbeitsanweisungen,
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden).

Auf Verlangen ist das Betriebshandbuch dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

7.2.3 Im Hinblick auf eine Verfahrensoptimierung sind die für eine möglichst (geruchs-) emissionsarme Betriebsführung erforderlichen Betriebsparameter (Materialzusammensetzung bzw. Mischungsverhältnisse, Rottetemperatur, Umsetzzeitpunkte, Mietenbefeuchtung usw.) zu erarbeiten und in Form einer

Arbeitsanweisung für das verantwortliche Betriebspersonal festzulegen. Die Arbeitsanweisung ist stets auf aktuellem Stand zu halten und dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.

7.2.4 Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung mit Abfällen in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in den Anlieferungspapieren.

7.3 **Betriebstagebuch und Jahresbericht**

7.3.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere jeweiliges Datum und Uhrzeit für:

- Art, Zusammensetzung, Menge und Herkunft der angelieferten Kompostrohstoffe incl. Abfallschlüssel
- Art, Menge, Verbleib (Abnehmer mit Datum) aller Stoffe, welche die Anlage verlassen (einschließlich Abfälle, z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle)
- Die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen
- Aufsetzen und Umsetzen der Mieten und der Mietenbefeuchtung
- Temperaturaufzeichnungen
- Aufzeichnungen über Verweilzeiten in den einzelnen Behandlungsschritten mit Temperaturverläufen
- Durchführung von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen, z.B. durch Geräteausfall (einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen), Zurückweisung von Abfallanlieferungen, Anfall nicht verwertbarer Fraktionen, (Geruchs-)Beschwerden, Brand)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Stillstandszeiten der Anlage
- Durchgeführte Einweisungen der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche, Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch, Ergebnisse von Funktionskontrollen, durchgeführte Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen

7.3.2 Das Betriebstagebuch

- ist von einer verantwortlichen Person regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abzuzeichnen
- kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden
- ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen
- muss jederzeit einsehbar sein und vorgelegt werden können
- ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen

- 7.3.3 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Immissionsschutz, ein Jahresbericht mit folgenden Angaben vorzulegen:
- Menge Inputmaterialien
 - Menge des abgegebenen Komposts
 - Verbleib der beim Betrieb der Anlage anfallenden sonstigen Abfälle, z. B. Stör- und Fremdstoffe
 - Besondere Vorkommnisse (z.B. Anlagenstörungen, Geruchsbeschwerden)

8. Naturschutz

- 8.1 Als Ausgleich sind vier hochstämmige Laubbäume (2 x verschult, Stammumfang: 12 – 14 cm) südöstlich exponiert in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode im nahen Umfeld der Anlage zu pflanzen. Der aktuelle Bepflanzungsplan ist einzuhalten.
- 8.2 Die vorhandenen Laubbäume aus der Ausgleichsmaßnahme von 1997 sind nach Möglichkeit zu erhalten und bei Beschädigung 1:1 zu ersetzen. Der Ersatz ist süd-östlich exponiert als Fortsetzung der Ausgleichsmaßnahme der neuen Anlage zu pflanzen. Die dort vorhanden jungen Nadelgehölze sind insoweit zu entfernen, dass dort genügend Platz für die Neupflanzung der Laubbäume besteht.
- 8.3 Es sind im Rahmen der Pflanzungen heimische und standortgerechte Bäume (2 x verschult, Stammumfang: 12 – 14 cm) von autochthoner Herkunft (Vorkommensgebiet 4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region) entsprechend der beigefügten Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste

Gehölzauswahl

Bäume: Hochstamm, 2 x verschult, Stammumfang: 12 – 14 cm

	Botanischer Name	Deutscher Name
	Acer campestre	Feldahorn
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Castanea sativa	Esskastanie
	Fagus silvatica	Rotbuche
	Fraxinus excelsior	Esche
	Juglans regia	Walnuss
	Malus sylvestris	Holzapfel
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Pyrus communis	Holzbirne
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche

-
- 8.4 Für ausfallende Gehölze ist unaufgefordert Ersatz zu pflanzen.
- 8.5 Der Abschluss der Ausgleichsmaßnahme ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

9. Baurecht

Bedingungen:

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn
 - a) die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standssicherheit, Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter den „Hinweisen“.
 - b) dem Landratsamt Miltenberg die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO vorliegen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter „Hinweise“.
 - c) dem Landratsamt Miltenberg der von einem Prüfsachverständigen für Standssicherheit bescheinigte Standssicherheitsnachweis – Bescheinigung „Standssicherheit I“ vorliegt, sofern die nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 BayBO geregelten Kriterienkatalogs erforderliche ist (Art. 62 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO).
2. Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standssicherheit – Bescheinigung „Standssicherheit II“ – vorliegt, sofern dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges erforderlich ist (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).

Auflagen:

1. Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bescheinigen zu lassen, sofern dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges erforderlich ist (Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 13 Abs. 5 Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen – PrüVBau).

10. Brandschutz

- 10.1 Vor Baubeginn ist ein Brandschutznachweis zu erstellen.
- 10.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind anzupassen. Die Anpassung hat nach den Vorgaben des „Merkblatts zum Feuerwehrplan“ der Feuerwehren am bayerischen Untermain zu erfolgen.

-
- 10.3 Alle zwei Jahre hat eine Überprüfung der Feuerwehrpläne zu erfolgen. Bei Änderungen sind die Feuerwehrpläne umgehend anzupassen. Die Pläne sind vorab der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- VIII. Die Firma Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IX. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15.212,75 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 90,07 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 05.03.2021, eingegangen am 09.03.2021 und ergänzt am 20.04.2021 beantragte die Firma Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abgasreinigungseinrichtung der Kompostierungsanlage Miltenberg mit einer Abluftmengenerhöhung von 32.000 m³/h auf eine Gesamtabluftmenge von 40.000 m³/h durch die Anwendung einer circa vierfachen Luftwechselrate unter Einsatz eines Biofilters auf den Grundstücken Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588 in der Gemarkung Riedern.

Das Vorhaben umfasst

Betriebseinheit 1: Anlieferung der Bioabfälle

- Errichtung und Betrieb einer Torluftschleieranlage am Anlieferungstor

Betriebseinheit 3: Bioabfallaufbereitung

- Erneuerung und Vergrößerung der Absaugevorrichtungen der Hallenabsaugung
- Erhöhung des Abluftvolumenstroms auf max. 40.000 m³/h
- Realisierung einer vierfachen Luftwechselrate

Betriebseinheit 4: Intensivrotte

- Umbau der Lüftungstechnik der sieben vorhandenen Rotteboxen
- Erhöhung der benötigten Prozessluft auf max. 17.500 m³/h (max. 2.500 m³/h je Box)
- Kühlung des Rotteprozesses ausschließlich über Frischluft der Hallenabsaugung
- Rückbau der vorhandenen Verdunstungskühlanlage

Betriebseinheit 5: Abluftreinigung

- Errichtung und Betrieb eines runden und offenen Biofilters mit einem Durchmesser von 18 m mit vorgeschaltetem Abluftbefeuchter und Ventilator
- Maximal zu behandelnder Abluftvolumenstrom von 40.000 m³/h
- Nutzung des ehemaligen Standorts der Boxenbiofiltern als Ersatzteilelager

Betriebseinheit 9: Büro- und Sozialcontainer

- Erweiterung und Modernisierung der Büro- und Sozialcontainer

Nebeneinrichtungen

- Nebeneinrichtung zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag
- Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen beteiligt:

- Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken,
- Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle,
- Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Kommunale Abfallwirtschaft,
- Wasserwirtschaftsamt,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Gemeinde Eichenbühl,
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und des staatlichen Abfallrechts.

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurde von Firma iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG ein Gutachten zur Luftreinhaltung, Projekt-Nr. 20-09-11-FR vom 02.03.2021 vorgelegt. Das Gutachten wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Das Vorhaben wurde am 15.03.2021 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain und Main-Echo) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 aus. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Für Planungsänderungen während des Genehmigungsverfahrens darf nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Bei der Änderung der Antragsunterlagen vom 20.04.2021 handelt es sich um Ergänzungen redaktioneller Art, welche keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte begründen. Eine erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung war daher nicht erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Genehmigung örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) und sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG) zuständig.

2. Genehmigungserfordernis

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen der Genehmigung, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind im Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 16, 10 BImSchG i. V. m. den §§ 1, 2 der 4. BImSchV und den Ziffern 8.5.1 (Anlage zur Erzeugung von Kompost), 8.11.2.4 (Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) und 8.12.2 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Bei der Kompostierungsanlage handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

Für den Bereich Luftreinhaltung wurde vom Büro iMA Richter und Röckle ein Gutachten vom 02.03.2021 (Projekt-Nr. 20-09-11-FR) erstellt.

Gerüche

Die von der Anlage verursachten Geruchsmissionen wurden mithilfe von Ausbreitungsrechnungen ermittelt. Zur Beurteilung wurde die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) herangezogen. Die Ergebnisse der Geruchsprognose zeigen, dass die Irrelevanzschwelle von 2 % an den nächstgelegenen Immissionsorten in Guggenberg und Rüttschdorf eingehalten wird. Gemäß Geruchsmissions-Richtlinie ist davon auszugehen, dass die Anlage dort keinen relevanten Beitrag zur Geruchsbelastung liefert. Eine Ermittlung der Gesamtbelastung ist an diesen Immissionsorten nicht erforderlich.

Am östlich gelegenen Scholleiterhof wird eine Geruchsstundenhäufigkeit von 8 % berechnet. Die Irrelevanzschwelle von 2 % wird dort überschritten. Da die Entfernung der nächstgelegenen Emissionsquelle mehr als 600 m beträgt und die Hauptwindrichtung die Gerüche von dieser Quelle in Richtung Ostnordosten verfrachtet, ist von keiner nennenswerten Vorbelastung am Scholleiterhof auszugehen. Somit wird die am Scholleiterhof zulässige Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % unterschritten.

Durch die Kompostierungsanlage lassen sich keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche an den Immissionsorten erwarten.

Stäube

Die Staubimmissionen wurden anhand einer Ausbreitungsrechnung ermittelt. Diese zeigt, dass der Immissionsbeitrag der Kompostierungsanlage die Irrelevanzschwellen an allen Immissionsorten unterschreitet.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen lassen sich durch die Anlage an den Immissionsorten nicht erwarten.

Bioaerosole

Um zu prüfen, ob eine Sonderfallprüfung nach TA Luft zur Bewertung der Bioaerosole durchzuführen ist, wurde eine Untersuchung anhand des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ durchgeführt.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die PM10-Zusatzbelastung im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen die Irrelevanzschwelle nach TA Luft um mehr als den Faktor 6 unterschreitet.

Somit bestehen auf Basis des LAI-Leitfadens keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 der TA Luft durchzuführen ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole lassen sich somit an den Immissionsorten durch die Anlage nicht erwarten.

Lärmschutz

Bei der Kompostierungsanlage kommen als lärmrelevante Anlagenbestandteile und Betriebsvorgänge infrage:

- Transport- und Fördervorgänge auf, von und zu den Betriebsgrundstücken, z.B. betriebsbezogener Liefer- und Umschlagsverkehr, Bedienung von Arbeitsgeräten (insbesondere Radlader)
- Betrieb der Materialaufbereitung, z.B. Zerkleinerung, Siebung
- Betrieb der Kompostierungsanlage
- Lüftungstechnik.

Der entstehende Lärm wird in der Regel während den Öffnungszeiten zwischen ca. 7.30 bis 16.30 Uhr emittiert. Nach der Öffnungszeit, bzw. nach der Betriebszeit (spätestens 20 Uhr) laufen nur die Rotteboxen innerhalb der Halle und die Ventilatoren sind auf den Volumenstrom reduziert, der für die Prozessluft der Rotteboxen benötigt wird.

Für die Emissionsquellen wurden in den Antragsunterlagen die jeweiligen Schallleistungspegel angegeben. Diese wurden der Beurteilung zugrunde gelegt.

Der Schredder wird mit einer Laufzeit von 2 h/d angegeben.

Der Bioabfall wird mit Müllsammelfahrzeugen angeliefert. Angegeben wird, dass durchschnittlich 10 Fahrzeuge pro Tag den zu verarbeitenden Bioabfall anliefern. Zudem liefern ca. 4 PKW pro Tag Bioabfall oder Grünschnitt an, bzw. holen Kompost oder Rindenmulch ab. Etwa 3 Traktoren pro Tag liefern zusätzlich Bioabfall oder Grünschnitt an oder holen Kompost ab. Der Abtransport der Produkte erfolgt mittels LKW und privaten PKW.

Den maßgeblichen Immissionsort stellt das Wohngebäude des Schollheiterhofes, Flurnummer 935/1, dar. Dieser wird, ungeachtet der derzeitigen Nutzung, als Immissionsort angesehen, da auch eine künftige Wohnnutzung nicht auszuschließen ist. Für den Schollheiterhof liegt kein Bebauungsplan vor. Für Aussiedlerhöhe in Außenbereichen ist in der Regel der Immissionsrichtwert für Mischgebiete heranzuziehen. Der Immissionsrichtwert für Mischgebiete liegt nach Ziffer 6.1 TA Lärm tagsüber bei 60 dB(A) und nachts bei 45 dB(A).

Die Berechnung des Beurteilungspegels erfolgt mittels DIN ISO 9613 Blatt 2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“. Bei der Ermittlung wurde von höchst möglichen Lärmemissionen ausgegangen. Es wurde bei allen Punktquellen davon ausgegangen, dass diese von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Betrieb sind bzw. die Ventilatoren bis 20:00 Uhr die volle Leistung fahren. Es wird angenommen, dass in diesem Zeitraum alle drei Radlader gleichzeitig zum Einsatz kommen. Lediglich das interne Schreddern wurde mit 2 h/d berücksichtigt. In Anbetracht des Lärmschutzes wird somit ein Worst-Case-Szenario beurteilt. Im tatsächlichen Betrieb ist von geringeren Lärmemissionen auszugehen.

Die Berechnungen zeigen, dass der Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) durch die Anlage deutlich unterschritten wird. In Anbetracht der großen Entfernung zwischen der Anlage und dem Immissionsort und der damit verbundenen Schallpegelabnahme, lassen sich Unterschreitungen des Immissionsrichtwertes von über 10 dB(A) am Immissionsort erwarten. Der externe Schredder, welcher alle 3 Wochen zum Einsatz kommt, trägt hierbei maßgebend zu dem ermittelten Beurteilungspegel bei.

Während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) findet kein regulärer Betrieb statt. Als lärmrelevant werden während dieser Zeit vor allem die Ventilatoren der Hallenabsaugung sowie des Abluftbefeuchters erachtet. Da sich der Ventilator für die Hallenabsaugung innerhalb der Halle befindet, werden die zu erwartenden Immissionen durch diesen als vernachlässigbar eingeschätzt. Die Berechnungen zeigen, dass auch der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um über 10 dB(A) unterschritten wird.

Da der tägliche sowie nächtliche Immissionsrichtwert an dem maßgeblichen Immissionsort um über 6 dB(A) unterschritten wird, wären die Geräuschimmissionen der Anlage nach Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm als nicht relevant anzusehen.

Eine Abnahmemessung zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird, aufgrund der deutlichen Unterschreitung, als nicht erforderlich erachtet.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm lassen sich durch die Anlage nicht erwarten.

Anlagensicherheit

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Die Überwachung der Anlage erfolgt durch Begehen der Betriebsbereiche und über die zentrale Visualisierung in der Leitwarte, die sich im Büro des Betriebsgebäudes befindet. Um die Betriebssicherheit der Anlage zu erhalten, werden Wartungspläne erstellt und die Durchführung der Arbeiten im Betriebshandbuch dokumentiert.

Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten werden entweder von qualifiziertem Fachpersonal der Anlage oder über Wartungsverträge von Fachfirmen durchgeführt. Alle „Feuarbeiten“ werden durch ein Schweiß-Erlaubnisverfahren geregelt.

Das Betriebspersonal wird vor Beginn der Wiederinbetriebnahme in der Bedienung und Instandhaltung der Anlagentechnik intensiv geschult.

Effiziente Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass „Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Durch eine intelligente Steuerung der Anlagentechnik, die im Zuge des Umbaus noch einmal erneuert wird, kann die Energieeffizienz der Kompostierungsanlage gesteigert werden. Zudem werden die Betriebsgebäude der Anlage erneuert. Durch diese Maßnahme kann der Energieverbrauch zusätzlich gesenkt werden.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig. Die erforderliche Baugenehmigung wird vorliegend durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt.

Wasserwirtschaft

Umgang mit Niederschlagswasser

Den Angaben zufolge soll das im Vergleich zum Bestand zusätzlich anfallende Niederschlagswasser, welches durch die Errichtung des Biofilters anfällt, ortsnah versickert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Versickerung breitflächig, ohne gezielte Einleitung erfolgt. Ein wasserrechtlicher Tatbestand ist demnach nicht gegeben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Eine Auflistung der auf dem Betriebsgelände gehandhabten Stoffe (geringe Mengen) ist den Unterlagen beigelegt. Bezüglich des Umfangs mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich keine Änderungen.

Anlagenspezifische Abwässer werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Brandschutz

Bei Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides stehen Belange des Brandschutzes nicht entgegen.

Land- und Forstwirtschaftliche Belange

Land- und forstwirtschaftliche Belange stehend dem Vorhaben nicht entgegen.

Naturschutz

Am Standort der geplanten Anlage befindet sich Grünland sowie einige hochstämmige Laubbäume. Da diese Fläche versiegelt wird, besteht ein erheblicher Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und eine Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG wird erforderlich. Bei dem Grünland handelt es sich um kein gesetzlich geschütztes artenreiches Grünland. Durch die Erweiterung der bestehenden Anlage entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im Rahmen des Ausgleichs des Eingriffes sollen vier hochstämmige Laubbäume autochthoner Herkunft südöstlich exponiert im nahen Umfeld der Anlage gepflanzt werden.

Im Bereich der geplanten Erweiterung bestehen fünf Laubbäume, welche im Rahmen des Vorhabens ggf. entfernt werden müssen. Es handelt sich dabei um Bäume, die zum Ausgleich der Errichtung der Kompostieranlage im Jahre 1997 gepflanzt wurden. Diese sind nach Möglichkeit zu erhalten oder wieder zu verpflanzen. Falls es zu einer Beschädigung kommt, sind die beschädigten Bäume 1:1 zu ersetzen. Der Ersatz hat mit hochstämmigen autochthonen Laubbäumen zu erfolgen. Diese sind südöstlich exponiert als Fortsetzung der Neupflanzung von den oben genannten 4 Laubbäumen im Rahmen des Ausgleichs der neuen Anlage zu pflanzen. Die dort vorhandenen jungen Nadelgehölze sind insoweit zu entfernen, dass dort genügend Platz für die Neupflanzung der Laubbäume besteht.

Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde verzichtet, da ein Vorkommen gesetzlich geschützter Arten und dessen Lebensstätten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann.

Arbeitsschutz

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken stimmte dem Vorhaben zu.

Ergebnis

Alle am Vorhaben beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben teilweise unter Auflagen und Bedingungen zu. Die Gemeinde Eichenbühl erteilte mit Beschluss vom 07.04.2021 ihr Einvernehmen.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen und Nebenbestimmungen mussten in den Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung dieser die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

Als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheids schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BImSchG liegen vor. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 sowie 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Für die Berechnung der Genehmigungskosten sind die Investitionskosten inkl. Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Die Bruttoinvestitionskosten betragen [REDACTED]

Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € liegt die Gebühr laut Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz bei 5.750,00 € zuzüglich 5 v.T. der 500.000 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 5.443,00 € (= 5 v.T. von [REDACTED]), was einen Gesamtbetrag von 11.193,00 € ergibt.

Hinzu kommt gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 KVz die auf 75 % geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz (Genehmigungsgebühr Bauplanungsrecht = 2 v.T. der Baukosten; Baukosten = [REDACTED]). Das sind im vorliegenden Fall $75\% \times 288,20 \text{ €} = 216,15 \text{ €}$.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, dem Abfallrecht und dem Wasserrecht wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Anlagensicherheit und Wasserrecht mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und dem Abfallrecht mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	11.193,00 €
+ 75 % der Baugenehmigungsgebühr	216,15 €
+ Stellungnahme Wasserrecht (2,5 Std. x 55,06 €), mind. 250,00 €	250,00 €
+ Stellungnahme Lärmschutz (10 Std. x 55,06 €)	550,60 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (25 Std. x 55,06 €)	1.376,50 €
+ Stellungnahme Anlagensicherheit	250,00 €
+ Stellungnahme Abfallrecht (25 Std. x 55,06 €)	<u>1.376,50 €</u>
	15.212,75 €

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Veröffentlichung im Amtsblatt am 15.03.2021	57,60 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.06.2021	28,80 €
- Postzustellungsurkunde	<u>3,67 €</u>
	90,07 €

Für die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Amtsblatt werden nochmals Auslagen anfallen, welche nachträglich erhoben werden.

Hinweise

Allgemein

1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 9. BImSchV).
2. Die Genehmigung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
3. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Klage gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können. In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.
Dies gilt insbesondere für Änderungen der Art und Herkunft der Einsatzstoffe, hinsichtlich des Abfallanfalls oder der Abfallentsorgung sowie der Leistung und der Betriebsweise der Anlage.
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.

-
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Berichtspflichten nach § 31 BImSchG

6. Zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind, soweit nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften dazu verpflichtet, dem Landratsamt Miltenberg jährlich wiederkehrend folgende Angaben vorzulegen:
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
 - sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.
- Der Umfang der jährlichen Auskünfte ist mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

Energieeffizienz

7. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Betriebseinstellung

8. Sofern die Absicht besteht, den gesamten Betrieb oder auch nur Teile der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies nach § 15 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.
Eine nach § 15 Abs. 3 BImSchG „beabsichtigte“ Betriebseinstellung liegt vor, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde. Dies ist nicht dann erst der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird.
9. Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweise des Abnehmers).
10. Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.
11. Bei der Betriebseinstellung ist entsprechend § 5 Abs. 2 BImSchG sicherzustellen, dass

-
- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
 - Ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher erstellt und dem Landratsamt Miltenberg vorgelegt wird.

Bioabfallverordnung

12. Die Vorschriften der Bioabfall-Verordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Arbeitsschutz

13. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

Baurecht

Technische Nachweise für den Büro- und Sozialcontainer

14. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO).
15. Der Standsicherheitsnachweis darf nach Art. 62a Abs. 1 BayBO nur erstellt sein
- (1) von Personen mit einem berufsqualifizierten Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
- (2) im Rahmen von
- a) staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3 BayBO), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 BayBO näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen oder
- b) Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO.

Sofern es nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 BayBO geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, ist der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen (Art. 62a Abs. 2 Satz 3 BayBO). Einer Bescheinigung bedarf es nicht

- (1) für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m², die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind, sowie
- (2) für Bauvorhaben oder deren Teile, für die Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfsachverständigen oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes allgemein geprüft sind (Typenprüfung), Art. 62a Abs. 2 Satz 3 BayBO.

Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen finden Sie online unter: <http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php>

16. Der Brandschutznachweis muss erstellt sein von Personen, die

- (1) für das Bauvorhaben vorlageberechtigt sind,
- (2) zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
- (3) nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben
 - a) als Angehöriger eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (Art. 62b Abs. 1 BayBO).

17. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist – sofern dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs erforderlich ist – die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).

Wasserwirtschaft

18. Beim Material der Dacheindeckung des Biofilters sind die Vorgaben der NWFreiV zu beachten (§ 3 Abs. 2).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pache
Oberregierungsrat
